

WEISUNGEN

vom 12. Juli 2005

für die Erstellung von Feuerwehrlokalen

Die vorliegenden Weisungen nehmen Bezug auf folgende Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18.11.1977, Artikel 17, 36 und 38 (Anhang 1)
- Reglement, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001, Artikel 37 und 40 (Anhang 2)

Bei der Planung und Erstellung von Feuerwehrlokalen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Raumprogramm

Das Raumprogramm ist so zu gestalten, dass das bestehende und auf weite Sicht vorgesehene Material gut untergebracht werden kann. Ein Inventar der Einrichtungen und der Ausrüstung ist notwendig. Die Analyse des benötigten Materials wird in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Feuerwesen und dem FW-Kommandanten erstellt.

2. Lage

Das Lokal ist möglichst an zentraler Lage und mit einer nicht ansteigenden, möglichst gefahrlosen Ausfahrt anzulegen. Es ist nicht erlaubt neben Bauten mit erhöhter Brandgefahr zu bauen. Der Platz sollte gross genug sein, damit die Einsatzmittel ausgelegt werden können, ohne den Verkehr einzuschränken. Die Zufahrten zum Feuerwehrlokal müssen immer frei sein, damit die Feuerwehr jederzeit so rasch wie möglich zum Schadenplatz gelangt.

Das Lokal darf nicht im Untergeschoss sein.

3. Grösse

Für Feuerwehren der Kategorie 3 und Grössere sind mindestens 3 Einstellachsen, Breite 3.50 m, Höhe 3.50 m, Tiefe 12 m (i. L.) vorzusehen. Sofern Grossgeräte wie Tanklöschfahrzeuge, Autodrehleitern, usw. eingestellt werden, sind diese Masse entsprechend anzupassen (vgl. Massbilder des SFV).

4. Bauart

Das Gebäude muss den Bestimmungen der technischen Vorschriften betreffend Einstellräume für Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren entsprechen. Es ist in der Regel mit einem Feuerwiderstand REI 60 in Beton oder Mauerwerk zu erstellen. Die Fahrzeugeinstellhalle sollte stützenfrei ausgeführt werden.

5. Einrichtungen

Die Lokalitäten sind so einzurichten, dass die Gerätschaften und Materialien leicht herausnehmbar sind. Um die Gerätschaften ist genügend Platz für den Unterhalt vorzusehen.

Um Schläuche und Gerätschaften waschen zu können und zum Nachfüllen von Tanks, sind ausserhalb und innerhalb des Lokales je ein direkter Anschluss (Storz 55 mm). an das Hydrantennetz vorzusehen

Ein separater Raum für die Pflege der Atemschutzgeräte ist mit Warm- und Kaltwasseranschluss auszurüsten.

Verschiedene Lokale wie Materialdepot, Atelier mit Werk Tisch, Büro, Depot für Bindemittel sowie Installationen von genügend Toiletten, Waschbecken usw. sind einzurichten. Wenn nötig, ist auch ein Theoriesaal einzurichten. Schränke, Schlauchgestelle, Werkzeugablagen und eine mobile Schlauchwascheinrichtung sind zu installieren.

Für SPFW sind Theoriesäle, wenn möglich so auszurüsten, dass kommunale, regionale und kantonale Kurse durchgeführt werden können. Je nach Organisation, können ein Bereitschaftsraum und eine kleine Küche als KP bei Grossereignissen eingerichtet werden.

6. Tore

Flügel- oder nach innen aufgehende Falttore (automatisch) mit einer minimalen Durchfahrhöhe von fertig 3.30 m und einer Durchfahrbreite von mind. 3 m (sofern Grossgeräte eingestellt werden, sind diese Masse entsprechend anzupassen). Die geöffneten Tore sind durch ein Vordach vor Wettereinflüssen zu schützen.

Beim Eingang ist ein Schlüsselkasten mit Glasscheibe anzubringen. Zum Schutz der Fahrzeugfarbe sollte anti-ultravioletes Glas vorgesehen werden.

7. Vorplatz

Ein staubfreier Vorplatz (Asphalt, Beton usw.) mit Wasserablauf und Ölabschneider ist vorzusehen. Der Vorplatz und eventuelle Zufahrtsstrassen sind mit einem Parkverbot zu versehen.

8. Beleuchtung

Im Lokal ist die Beleuchtung so zu installieren, dass die Gerätekästen und die Fahrzeugeinbauten genügend ausgeleuchtet sind. Der natürlichen Belichtung ist besondere Beachtung zu schenken. Der Vorplatz ist ebenfalls zu beleuchten. Das Lokal ist ausreichend mit Notleuchten (Akkumulatoren) zu versehen.

Ein elektrischer Anschluss mit einem zentralen Sicherungsschutzschalter (FI) zur Speisung jedes einzelnen Fahrzeuges ist vorzusehen.

9. Telefon / Funk / Fax / E-Mail

Es ist ein Telefon einzurichten. Für eine gute Funkverbindung sind Aussenantennen zu montieren. Diese Einrichtungen dürfen die reglementierten Höchstleistungen nicht überschreiten. Sie sind an die Region und die Topographie anzupassen.

Grundsätzlich sollte ein Fax und ein PC, mit Internet-Anschluss installiert werden.

10. Heizung/Lüftung

Es ist eine indirekt wirkende Heizung zu installieren. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Die natürliche oder künstliche Belüftung sämtlicher Räume muss gewährleistet sein.

11. Schlauchwaschanlage

Die SPFW A müssen eine Schlauchwaschanlage von mind. 22.50 m Länge einbauen. (Sie ist möglichst den Feuerwehren in der Region zur Verfügung zu stellen) (ZS-Schläuche: L = 20 m).

12. Vergebung der Arbeiten

Planungs- und Bauleitungsaufträge, Ausschreibungen und Arbeitsvergebungen sind gemäss Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003 vorzunehmen.

13. Beitragsgesuch

Es sind folgende Unterlagen einzureichen :

- Protokollauszug des Gemeinderats- oder Urversammlungsbeschlusses
- Subventionsgesuchs für Anschaffungen und Arbeiten im Interesse des Feuerschutzes
- Baubeschrieb mit einem vollständigen Plansatz (Situationsplan, Zufahrten, Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
- Detaillierte (kubische) Kostenberechnungen nach den SIA-Normen; Kosten für das gesamte Bauobjekt, im Falle von Mehrfachnutzung: Auszug für die der Feuerwehr dienenden Gebäudeteile (Installationen und Einrichtungen)
- Inventar des Feuerwehrmaterials, der Gerätschaften und Fahrzeuge
- Stellungnahme des Feuerwehrkommandanten (schriftlicher Rapport).

14. Beitragszusicherung

Die rechtsgültige Beitragszusicherung erfolgt durch das Kantonale Amt für Feuerwesen. Arbeiten, die ohne oder vor der Beitragszusicherung ausgeführt werden, sind nicht beitragsberechtigt.

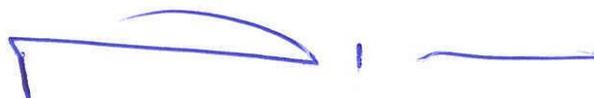
15. Auszahlung

Für die Auszahlung der Beiträge sind dem Kantonalen Amt für Feuerwesen die detaillierte Kostenabrechnung, in übersichtlicher Listenform, mit den quitierten Originalbelegen vorzulegen.

16. Versicherung

Die Versicherungen von Gebäuden, Fahrzeugen, Gerätschaften und Material ist Sache der Gemeinde.

DIENSTSTELLE FÜR ZIVILE SICHERHEIT UND MILITÄR
Der Chef



Nicolas MOREN

**Gesetz
zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente
vom 18. November 1977**

Art. 17³ Obliegenheiten der Gemeinden

Den Gemeinden obliegen auf ihre Kosten:

- a) die Organisation, die Ausrüstung und der Unterhalt eines Ersteinsatzdetachementes oder eines Feuerwehrcorps;
- b) die Durchführung von Kursen und praktischen Übungen gemäss den Vorschriften der DFW sowie die Abordnung geeigneter Leute zum Besuch der kantonalen Kurse;
- c) die Beschaffung von geeigneten Mitteln und Material;
- d) die Sicherstellung genügender Wasserreserven oder anderer Brandbekämpfungsmittel und der nötigen Einrichtungen zur Feuerbekämpfung in den Wohngebieten.

Art. 36 b) Gemeinden und Betriebe

¹ Die Gemeinden und Betriebe sind zur Anschaffung der vorgeschriebenen persönlichen Ausrüstung der Mannschaft, des obligatorischen Alarm-, Brandverhütungs-, Lösch- und Rettungsmaterials verpflichtet.

² Dieselben haben für die Erstellung der zweckmässigen baulichen Anlagen für die Lagerung und Bereitstellung des Feuerwehrmaterials besorgt zu sein.

Art. 38³ Subventionen

¹ Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der DFW gewährt der Staat den Gemeinden Beiträge für Materialanschaffungen und Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden.

² Auch Privaten können Beiträge für eigentliche Brandbekämpfungseinrichtungen zugesprochen werden.

³ Die Wahl des Materials und die geplanten Anlagen müssen vorgängig von der DFW genehmigt worden sein.

⁴ Nicht beitragsberechtigt sind eidgenössische Verwaltungen. Dies gilt ebenfalls für Betriebe und Industrien mit einer dauernden Gesamtbelegschaft von mehr als 50 Personen.

⁵ Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungswege:

- a) im Rahmen von 10 bis höchstens 60 Prozent die Subventionsansätze zugunsten der Gemeinden, abgestuft nach Gegenstand, seiner regionalen Bedeutung und der kommunalen Finanzkraft;
- b) im Rahmen von 10 bis höchstens 20 Prozent die Subventionsansätze zugunsten von Betrieben und Privaten für die in Betracht fallenden Gegenstände;
- c) die anrechenbaren Kosten, die Subventionsrückerstattung bei Zweckentfremdung sowie die Verjährung und das Verfahren.

Art. 38bis¹ Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind auf alle in diesem Erlass vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bleiben nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

**Reglement
welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und
Naturelemente festlegt
vom 12. Dezember 2001**

Art. 37 (36) Feuerwehrlokale und Bereitschaftsräume

¹ Die Feuerwehrlokale sind auf einem Platz zu errichten, der von der öffentlichen Strasse her erreichbar ist. Dieser Platz muss so beschaffen sein, dass die Vorbereitung der Einsatzmittel vorgenommen werden kann, ohne den Verkehr zu stören.

² Die Zugangstrassen zum Feuerwehrlokal müssen jederzeit frei sein und der Feuerwehr einen möglichst sofortigen Einsatz ermöglichen.

³ Die Fläche der Lokale muss gross genug sein, um die Geräte und das Material so einzulagern, dass sie leicht herauszunehmen sind. Um die Geräte herum ist ein genügender Platz zum Unterhalt freizulassen.

⁴ In den SPFW sind Theoriesäle für kantonale, regionale und kommunale Kurse einzurichten. Diese sind für Feuerwehrzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 40 Subventionen an die Gemeinden (Art. 38 GSFN)

¹ Die Subventionen werden nur jenen Gemeinden gewährt, deren Feuerwehrdienst den Anforderungen des Kantonalen Konzeptes entspricht. *

- a) *
- b) *
- c) *
- d) *

² Material, das auch von der Kantonalen Einkaufszentrale vorgeschlagen wird, wird nur subventioniert, wenn es dort auch eingekauft wurde. *

³ Folgende Subventionen werden auf Vorweisung der quittierten Originalrechnungen gewährt: *

a) * 43 Prozent des Ankaufspreises für Bekleidung, Ausrüstung, Geräte und Fahrzeuge der FWK und Baukosten für Feuerwehrlokale;

b) * ...

c) * 13 Prozent der effektiven Baukosten von Wasserreservoirs und Wasserversorgungsanlagen für die Hydrantenspeisung nach Abzug der von der Dienststelle ermittelten, für die Trinkwasser- und Wasserwasserversorgung ausgeführten Arbeiten.

d) * ...

⁴ ... *

⁵ Keine Subventionen werden gewährt: *

a) auf den Kaufpreis der Grundstücke für den FW-Dienst;

b) auf die Gebühren für die Baubewilligung, Steuern, Bauzinse, Einweihungskosten;

c) beim Ankauf von Occasionsmaterial, ausser es sei von der Dienststelle vorgängig geprüft und als besonders günstig bezeichnet worden;

d) auf die Kontrolle und den Unterhalt von Material und Installationen.

⁶ Die Subventionsberechtigung ist an die Reglemente betreffend die Vergebung von subventionierten Arbeiten und an die vom Staat vorgeschriebenen Kontrollbestimmungen gebunden. *